

Kostenbeitrag, sowie der Nachweis vorbehalten bleibt, daß der Beitrag seinem Nutzen nicht entspricht. (Vergl. §§ 7 und 8 des Statuts der Wuppertalsperrengenossenschaft, die analog in die weiter zu erlassenden Statuten Aufnahme zu finden haben dürften.)

### Zu §§ 20 und 21.

Diese Anordnungen entsprechen den jetzt geltenden Bestimmungen.

Nur der § 20 Absatz 1 enthält insoweit eine Ausnahme von diesen Bestimmungen, als nach ihr unter Umständen auch einem anderen Regierungs-Präsidenten als dem des Liegebezirkes der Talsperre die landespolizeilichen Befugnisse übertragen werden können. Dies ist zweckmäßig, um in denjenigen Fällen, in denen es sich um mehrere nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan geleitete Talsperreanlagen einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung handelt, die aber in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind, auch die landespolizeiliche Aufsicht in einer Weise gestalten zu können, daß sie den hiernach in Frage kommenden Gesamtinteressen gerecht wird. Diese Anordnung hat sich z. B. bei der Wuppertalsperrengenossenschaft durchaus bewährt, deren Sperren zum Teil im Regierungsbezirke Köln und Arnberg gelegen sind, deren Aufsicht aber nichtsdestoweniger dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf übertragen worden ist.

### Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 27.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Petition der Rheinischen Provinzialstraßenwärter an den Provinziallandtag um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn,
3. Gewährung einer Beihilfe von jährlich 5 Mark zur Beschaffung eines Umhangs (Schuzmantels).

Die Rheinischen Provinzialstraßenwärter haben die im Abdruck beiliegende Petition an den Provinziallandtag gerichtet, und zwar um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn,
3. Gewährung einer Beihilfe von jährlich 5 Mark zur Beschaffung eines Umhangs (Schuzmantels).

Die hierauf bei den Landesbauämtern angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Löhne der Straßenwärter mit Ausnahme von zwei Bauämtern (Bonn und Prüm) den örtlichen Verhältnissen und den sonstigen Tagelöhnen entsprechen. In der Kommission wird das erforderliche Zahlenmaterial vorgelegt werden. Seitens der vorgenannten beiden Bauämter waren bereits vor dem Bekanntwerden der Petition entsprechende Lohnaufbesserungen in Aussicht genommen und für die Veranschlagung der demnächstigen Straßenunterhaltungskosten ins Auge gefaßt. Auch drei weitere Bauämter beabsichtigen, obgleich, die Wärterlöhne, wie angeführt,

hinter den ortsüblichen Tagelöhnen anderer Arbeiter nicht zurückstehen, in nächster Zeit noch kleinere Lohnaufbesserungen für einzelne Wärter vorzunehmen. Zu einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Wärterlöhne, wie sie von den Besuchstellern gewünscht wird, liegt nach den übereinstimmenden Berichten der Landesbauämter keine Veranlassung vor, zumal da die Rheinischen Provinzialstraßenwärter in mehrfacher Hinsicht weit günstiger gestellt sind, als andere Lohnarbeiter. So wird den Wärtern z. B. für die auf Wochentage fallenden Feiertage, deren jährlich bis zu 16 in Betracht kommen können, der Lohn wie für die Wochentage gezahlt. Ferner erhalten sie, wie später hier noch näher angegeben wird, ab und zu auf Antrag kürzeren Urlaub mit Lohnzahlung und bei Erkrankungen oder bei Krankheitsfällen in ihrer Familie Unterstützungen, die je nach der Dringlichkeit des Falles öfter schon bis 150 Mark betragen haben. Eine ganz besondere Wohlthat genießen die Straßwärter aber vor anderen Arbeitern dadurch, daß ihnen beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und des Alters weit höhere Invalidenbezüge als den sonstigen Arbeitern gewährt werden, und daß bei ihrem Ableben auch für ihre Hinterbliebenen eine angemessene Fürsorge getroffen ist.

Was die Angaben in der Petition, namentlich in bezug auf die Haushaltungsausgaben betrifft, so sind diese gar nicht allgemein maßgebend. In den meisten Bauämtern besitzt ein großer Teil der Wärter ein eigenes Haus mit etwas Ackerland. Nach den vorliegenden Berichten der Bauämter ziehen manche Wärter mehr landwirtschaftliche Produkte, als sie selbst gebrauchen, so daß sie sowohl Vieh als auch Kartoffeln und sonstige Erzeugnisse verkaufen können.

Hierbei muß ferner darauf hingewiesen werden, daß das Arbeitsverhältnis der Straßwärter ein dauerndes ist, und daß ihre Löhne nicht den Schwankungen, die in sonstigen Tagelöhnen eintreten, unterworfen sind. Während die Arbeitslöhne in Fabriken oder sonstigen industriellen Betrieben z. sich im allgemeinen der Nachfrage und der Konjunktur anpassen und demgemäß steigen oder fallen, wird es für die Provinzialverwaltung schwer, wenn nicht unmöglich sein, eine Herabsetzung der Löhne vorzunehmen, wenn eine solche durch die allgemeinen Verhältnisse des Arbeitsmarktes gerechtfertigt erscheinen sollte. Im übrigen kommt auch noch in Betracht, daß das Arbeitsverhältnis bei der Provinzialverwaltung an und für sich wohl auch ein angenehmeres und leichteres ist als das der Arbeiter in den Industriebetrieben.

Die in Vorstehendem angeführten Vorzüge des Wärterdienstes machen sich auch deutlich bemerkbar beim Freiwerden von Wärterstellen. Bewerbungen um einen derartigen Posten stehen der Verwaltung im allgemeinen in reichlichem Maße, besonders aber in Gegenden mit geringeren Lohnverhältnissen zur Verfügung. Tritt ein Wärter in einer solchen Gegend in den Ruhestand, so bittet er oft um Einstellung seines Sohnes oder evtl. des Schwiegersohnes. Vereinzelt Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung ergeben sich nur im Industriegebiet, wo die Arbeitslöhne an und für sich schon am höchsten sind.

Aus dem Angeführten dürfte nun hervorgehen, daß kein Bedürfnis vorliegt, und daß es überhaupt auch nicht angezeigt erscheint, dem Wunsch der Wärter auf allgemeine Lohnerhöhung zu entsprechen. In der Petition ist noch der besondere Wunsch ausgesprochen, daß den Wärtern nach 10 jähriger einwandfreier Dienstzeit der Wochenlohn auf mindestens 18 Mark festgesetzt werde. In 2 Bauämtern, in deren Bezirken sehr starke Industrie vorhanden ist, wird der Betrag von wöchentlich 18 Mark bereits seit längerer Zeit als Mindestsatz gezahlt und es kommt in anderen industriereichen Gegenden der Mindestlohn mehr oder minder zurzeit auch auf 18 Mark. Die mehr ländlichen Bezirke mit gleichem Maße zu messen, liegt nach den obigen Darlegungen keine Veranlassung vor. Die Lebensbedürfnisse sind dort geringer und billiger, auch steht dem Wärter

immer so viel freie Zeit zur Verfügung, daß er seinen Wirtschaftsbetrieb nebenbei besorgen kann. Durch die beantragte Maßnahme würde sich bei dem heutigen Wärterstande eine Mehrausgabe von rund 42 300 Mark jährlich ergeben, deren Aufwendung nicht zu rechtfertigen ist. Der Antrag auf Festsetzung eines Minimallohnsatzes nach 10 jähriger Dienstzeit ist als einer der ersten Schritte der Wärter anzusehen, eine gewisse Beamteneigenschaft zu erlangen. Einem derartigen Bestreben, das bereits in einer früheren Eingabe zum Ausdruck gekommen ist, muß aber seitens der Verwaltung entschieden entgegengetreten werden. Der Wärter soll Arbeiter bleiben und die Arbeiten verrichten, die er nach der Dienstamweisung verrichten muß.

Die in der Petition angeregte Urlaubsfrage einheitlich zu regeln, wird von den Landesbauämtern als nicht angezeigt erachtet.

Wie sehr die Urlaubszerteilung von den örtlichen Verhältnissen abhängig ist, geht schon daraus hervor, daß in einzelnen Bauamtsbezirken im Jahre bis jetzt nur Urlaub für 2 Tage beantragt bzw. bewilligt worden ist, während in anderen Bezirken eine Beurlaubung bis zu 14 Tagen — natürlich immer nur für einzelne Tage getrennt — stattgefunden hat. Von den Landesbauämtern wird hervorgehoben, daß die Festsetzung einer gewissen Zahl von Urlaubstagen im Jahre in den ländlichen Gegenden, wo der Wärter den Urlaub zur Bestellung seines Ackers u. benutzt, zu Gärten führen könne, während die Wärter in mehr industriellen oder städtischen Bezirken, die an und für sich keinen oder doch nur selten Urlaub beanspruchen, zu unnützen Geldausgaben an den dienstfreien Tagen veranlaßt würden. Es ist bis jetzt noch niemals eine Klage wegen Beschränkung des Urlaubs von Wärtern hierher gelangt und liegt deshalb kein Grund vor, von dem bisher bewährten System der Urlaubszerteilung abzugehen.

Was die erbetene Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs oder Schutzmantels angeht, so wird in der Annahme, daß die Gesundheit der Wärter hierdurch gefördert werden kann, geplant, denjenigen Wärtern, die sich tatsächlich einen Regenmantel beschafft haben, eine jährliche Vergütung von 5 Mark zu zahlen, und zwar so lange, als sie nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde ihren Mantel ordnungsmäßig unterhalten und benutzen.

Falls alle Wärter von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, würde es sich um eine jährliche Mehrausgabe von rund 4700 Mark handeln, die sich dadurch wieder ausgleichen dürfte, daß die gegen die Einwirkung des Regens geschützten Wärter ihren Dienst wegen durchnäster Kleidung seltener abbrechen und unterbrechen müßten.

Auch in diesem Falle wird darauf zu halten sein, daß durch die Benutzung der Mäntel keiner Neuuniformierung der Wärter Vorschub geleistet wird, da auch diese schon als Vorstufe zur Erlangung der Beamteneigenschaft von einer großen Zahl von Wärtern betrieben wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die am Eingange unter 1 und 2 erwähnten Anträge auf Gewährung eines höheren Wochenlohnes und Regelung des Urlaubs mit Lohn ablehnen,
2. sich damit einverstanden erklären, daß die erbetene Beihilfe von je 5 Mark pro Jahr zur Beschaffung eines Umhangs nach den oben dargelegten Grundsätzen den Straßenwärtern gewährt wird.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Betrifft:

Bitte der Rheinischen Straßenwärter

um:

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes;
2. Regelung des Urlaubs mit Lohn;
3. Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs.

Bonn, den 25. April 1909.

Dem hohen Hause des Landtages der Rheinprovinz erlauben sich die Straßenwärter der Rheinischen Provinzialverwaltung nachstehendes Bittgesuch zur wohlwollenden Prüfung zu unterbreiten.

Dem Herrn Landeshauptmann hatten die unterzeichneten Straßenwärter eine Bittschrift, die Erhöhung des Wochenlohnes, Zahlung des Lohnes für Sonntage und Einrangierung der Straßenwärter mit einwandfreier 10jähriger Dienstzeit in die Klasse der Unterbeamten betreffend, vorgelegt, welche jedoch die Ablehnung des Herrn Landeshauptmann ersuhr.

Die Ablehnung dieser Bitte, von der die unterzeichneten Straßenwärter in der Generalversammlung zu Bonn am 25. April d. J. durch die in Abschrift beigelegte Verfügung des Landesbauamts IV Kreuznach vom 17. April 1909 Nr. 1172 Kenntnis erhielten, wurde von den Bittstellern hart empfunden.

In vorgenannter Verfügung ist ausgeführt: „Die angestellten weitgehenden Erhebungen haben ergeben, daß eine Erhöhung der Wärterlöhne im Laufe der Zeit im allgemeinen den sonstigen örtlichen Lohnverhältnissen entsprechend stattgefunden hat.“

Wir Rheinische Straßenwärter haben unserem Arbeitsbuche gemäß eine Arbeitszeit: vom 1. April bis 1. Oktober von vormittags 6—12 Uhr und nachmittags von 2—7 Uhr mit Ruhezeit vor- und nachmittags je eine halbe Stunde, im Monat März und Oktober vormittags von 6—12 Uhr und nachmittags von 1½—6 Uhr mit Ruhezeit vor- und nachmittags je eine Viertelstunde, und für November bis einschließlich Februar vormittags von Tagesanbruch bis 12 Uhr und nachmittags von 1 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit ohne jede Ruhezeit vor- und nachmittags. Die Zeit für den Weg nach und von der Arbeitsstrecke ist nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Hieraus geht hervor, daß der Straßenwärter den ganzen Tag über von früh bis spät in Wind und Wetter auf der Straße sein muß. Da die Mittagspause bei den meist großen Entfernungen zwischen Arbeitsstelle und Wohnung (bis 7 km) dem Straßenwärter in den wenigsten Fällen gestattet, sein Mittagessen in seiner Behausung einzunehmen, so ist er genötigt, sich meist mit Brot und Kaffee auszuhelfen, was seiner Gesundheit gewiß nicht zum besten gereicht; oder er müßte sich, wenn Gelegenheit vorhanden ist, in einer Wirtschaft etwas Warmes geben lassen, wofür ihm allerdings die Mittel fehlen.

Welche Anforderungen an einen Straßenwärter in jeder Beziehung gestellt werden, zeigt ein Blick in die Dienstamweisung für die Straßenwärter der Rheinischen Provinzialverwaltung von 1904. Er muß alle Straßenunterhaltungsarbeiten selbständig ausführen können und in der Baumpflege Bescheid wissen, da der Straßenmeister bei den großen Aufsichtsbezirken die

meisten Arbeiten nicht persönlich leiten kann, sondern sich nur mit einer kurzen Anleitung begnügen muß. Hieraus geht hervor, daß sich nicht jeder gewöhnliche Erdarbeiter zum Straßenwärter eignet.

Wir beziehen einen Wochenlohn, der je nach der Gegend sehr verschieden ist, von 13 Mark 20 Pf. bis 22 Mark 80 Pf. oder pro Jahr 686 Mark 40 Pf. bzw. 1185 Mark 60 Pf. Dieser Lohnunterschied ist verhältnismäßig sehr groß. Die Lebensmittel sind aber auf dem Lande, sei es in der Eifel, auf dem Hunsrück oder im Westerwald, ebenso teuer wie in den Städten.

Nimmt man z. B. einen Wochenlohn von 16 Mark 20 Pf. = 842 Mark 40 Pf. pro Jahr, welcher Lohnsatz vielfach gezahlt wird, und eine Straßenwärterfamilie von 7 Köpfen, die ihre Wohnung in der Eifel, auf dem Hunsrück oder im Westerwald hat, so ergibt sich eine Haushaltungsausgabe von:

1. für Wohnung (1 Küche, 1 Wohn- und 2 Schlafzimmer) . . . . .	150	Mark	—	Pf.
2. für Brot (pro Woche 5 Stück zu je 4 Pfd. à 70 Pf. = 3 Mark 50 Pf.) pro Jahr . . . . .	182	"	—	"
3. für Fleisch (pro Woche 6 Pfd. à 70 Pf. = 4 Mark 20 Pf.) pro Jahr . . . . .	218	"	40	"
4. für Butter (pro Woche 1½ Pfd. à 1 Mark 10 Pf. = 1 Mark 65 Pf.) pro Jahr . . . . .	85	"	80	"
5. für Kartoffeln pro Jahr 27 Zentner à 2 Mark 80 Pf. . . . .	75	"	60	"
6. für Kaffee pro Woche 60 Pf. . . . .	31	"	20	"
7. für Reis, Salz, Nudeln, Hülsenfrüchte und sonstige kleinere Gemüse . . . . .	42	"	60	"
8. Brennmaterial und Licht . . . . .	95	"	—	"
9. Bekleidung . . . . .	185	"	—	"
10. Steuern und Versicherungsprämien . . . . .	56	"	—	"
11. Kranken- und Sterbekasse . . . . .	19	"	89	"
	<u>Summa der Ausgaben</u>	1141	Mark	49 Pf.
	" " <u>Einnahmen</u>	842	"	40 "
	mithin ein Fehlbetrag von	299	Mark	09 Pf.

Daß eine Aufbesserung der Wärterlöhne dringend notwendig ist, dürfte vorstehendes Beispiel zur Genüge beweisen.

Auch wird es unser aller Wunsch sein, wenn die Urlaubsverhältnisse mit Lohn in der ganzen Provinz gleichmäßig geregelt wären. In einzelnen Bauämtern erhalten die Wärter bei tabelloser Führung zur Bestellung ihrer notwendigen Feldarbeiten 12—13 oder noch mehr Tage Urlaub mit Lohn pro Jahr. Dagegen erhalten die Wärter anderer Bauämter nur Urlaub mit Lohn, wenn sie persönlich irgendwo erscheinen müssen z. B. bei Gericht, Standesamt, Begräbnissen usw. Hierin liegt für die Wärter einzelner Bauämter eine große Härte.

Wir bitten, uns nach 10 jähriger einwandfreier Dienstzeit einen Wochenlohn von mindestens 18 Mark gewähren zu wollen. Auch bitten wir noch um Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung eines Umhangs von jährlich 5 Mark, da der Straßenwärter nach § 9 der vorangeführten Dienstamtsverordnung auch bei Regenwetter die Arbeitsstelle nicht verlassen darf.